

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMGF-96100/0015-II/A/6/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag. DJ/MS

Klappe (DW) Fax (DW)
39171

Datum
16.05.2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht zwei Maßnahmen vor, um Kleinbetriebe bzw. Selbständige verstärkt finanziell zu unterstützen. Das eine Vorhaben betrifft Unternehmen, deren ArbeitnehmerInnen erkranken, das andere die Absicherung von Selbständigen, wenn sie selbst krank sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 53 b Abs. 2a und § 319 b ASVG:

Laut dem Entwurf sollen Betriebe, die durchschnittlich nicht mehr als 10 DienstnehmerInnen beschäftigen, in Zukunft im Falle der Erkrankung eines Beschäftigten ab dem 11. (bzw. 1.) Tag der Entgeltfortzahlung einen Zuschuss in Höhe von 75 % des fortgezählten Entgelts erhalten. Derzeit beträgt der Zuschuss 50 % und wird aus Mitteln der Unfallversicherung finanziert. Um die aus der Anhebung der Zuschussleistung resultierende Mehrbelastung für die AUVA abzumildern, soll gleichzeitig der derzeitige Ersatzanspruch, den die SVA gegenüber der AUVA hat, gestrichen werden.

Der ÖGB hat grundsätzlich keinen Einwand gegen die Anhebung des Zuschusses der AUVA für Unternehmen mit nicht mehr als zehn ArbeitnehmerInnen, da diese Maßnahme dazu beitragen kann, das Risiko, im Krankheitsfall gekündigt zu werden, zu reduzieren. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die daraus resultierende finanzielle Mehrbelastung der AUVA durch den Wegfall des Ersatzanspruches der SVA gegenüber der AUVA nicht vollständig kompensiert wird. Laut den Erläuterungen ergibt sich eine jährliche finanzielle Mehrbelastung der AUVA von zehn Millionen Euro. Aus Sicht des

ÖGB dürfen diese Kosten keinesfalls auf die Gebietskrankenkassen abgewälzt werden. In diesem Zusammenhang weist der ÖGB darauf hin, dass der im Regierungsprogramm vereinbarte Punkt „Entgeltfortzahlung im Krankenstand über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus bei einvernehmlicher Auflösung (analog zur Arbeitgeberkündigung)“ noch möglichst rasch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden sollte, da die derzeitige Praxis meist zu Lasten der Krankenkassen erfolgt.

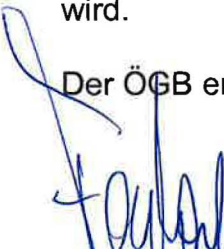
Zu 104 a Abs. 1 GSVG:

Gemäß dem Entwurf ist geplant, dass Selbständige, die keine oder weniger als 25 DienstnehmerInnen beschäftigen, im Falle einer mindestens sechswöchigen Erkrankung rückwirkend ab dem 4. Tag eine tägliche Unterstützungsleistung von 29,46 € (Wert 2017) erhalten.

Obwohl das Anliegen, Ein-Personen Unternehmen oder Dienstgeber von sehr kleinen Unternehmen im Falle einer längeren Erkrankung finanziell abzusichern, nachvollziehbar ist, tritt der ÖGB dafür ein, dass der vorliegende Gesetzestext noch abgeändert wird. Nach Meinung des ÖGB ist die Betriebsgröße, bis zu der die Unterstützungsleistung gebühren soll, zu hoch angesetzt. Während bei sehr kleinen Unternehmen tatsächlich die Aufrechterhaltung des Betriebes von der höchstpersönlichen Arbeitsleistung des/der Selbständigen abhängig ist, wird dies bei einem Unternehmen mit 24 ArbeitnehmerInnen nicht der Fall sein. Nach Ansicht des ÖGB sollte daher die vorgeschlagene Unterstützungsleistung lediglich für Unternehmen mit bis zu maximal zehn ArbeitnehmerInnen zur Anwendung kommen. Diese Grenze wäre auch systemkonform mit der oben angeführten Zuschussleistung für Kleinbetriebe im Falle der Erkrankung von MitarbeiterInnen.

Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll es einen pauschalen Tagsatz von 29,46 € geben. Die geplante Unterstützungsleistung rückwirkend ab dem 4. Tag wird in den Erläuterungen mit der Systemkonformität in Hinblick auf das Krankengeld der unselbständig Beschäftigten erklärt. Nach Meinung des ÖGB sollte dieses Prinzip auch für die Berechnung der Höhe der Unterstützungsleistung zur Anwendung kommen. Die ArbeitnehmerInnen erhalten als Krankengeld 60 Prozent des letzten Erwerbseinkommens. Der ÖGB schlägt daher vor, dass auch die geplante Unterstützungsleistung für Selbstständige einkommensabhängig auf Basis des letzten Steuerbescheides berechnet wird.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär